

Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung

zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung in der Stadt Schmölln durch Verunreinigungen, störendes Verhalten auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen, Regelungen zur Sauberkeit von Verkaufsstätten und zur Abfallentsorgung, Wasser- und Eisglätte, Betreten und Befahren von Eisflächen, Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden, Beeinträchtigung an Einrichtungen für öffentliche Zwecke, mangelnde Hausnummerierung, Tierhaltung, Bekämpfung verwilderter Tauben, Anpflanzungen, störendes Verhalten auf Kinderspielplätzen, wildes Plakatieren, offene Feuer im Freien und Grillfeuer (Stadtordnung) vom 19.05.2008

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates Nr. B 0099/2017 vom 14.12.2017 erlässt die Stadt Schmölln als Ordnungsbehörde folgende Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung (Stadtordnung):

§ 1

Nach § 14 wird folgender neuer § 14a eingefügt:

„Einsatz von Glyphosat

In der Stadt Schmölln wird auf den eigenen und durch die Stadt (Bauhof) bewirtschafteten Flächen kein Unkrautvernichter mit Glyphosat eingesetzt.“

§ 17 Abs. 3 und 4 werden wie folgt geändert:

- „(3) Eine Ausnahmegenehmigung nach § 18 ersetzt nicht die notwendige Zustimmung des Grundstückseigentümers oder Besitzers.
- (4) Jedes nach § 18 zugelassene Feuer im Freien ist dauernd durch eine volljährige Person zu beaufsichtigen. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, sind Feuer und Glut abzulöschen.

Offene Feuer im Freien müssen entfernt sein

1. von Gebäuden aus brennbaren Stoffen mindestens 15 m, vom Dachvorsprung ab gemessen,
2. von leicht entzündbaren Stoffen mindestens 100 m und
3. von sonstigen brennbaren Stoffen mindestens 15 m.“

Im § 19 Abs. 1 wird nach Nr. 27 die Nr. 27a eingefügt:

„27a. § 14a auf städtischen und auf durch die Stadt (Bauhof) bewirtschafteten Flächen Unkrautvernichter mit Glyphosat einsetzt.“

§2

Diese Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung tritt am Tag nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Stadt Schmölln, den 01.02.2018

Sven Schrade
Bürgermeister